

Statuten der BELIMO Holding AG, Hinwil

BELIMO Holding AG
Brunnenbachstrasse 1
CH-8340 Hinwil
Telefon +41 43 843 61 11
Fax +41 43 843 62 68
vr@belimo.ch
www.belimo.com

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 - Firma, Sitz

Unter der Firma

BELIMO Holding AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hinwil ZH.

Artikel 2 - Zweck

Zweck der Gesellschaft ist das Halten, das Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen und Lizenzen der Belimo Gruppe, insbesondere von Betrieben im Bereich der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von technischen Geräten für die Automation im Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Markt.

Zudem übernimmt die Gesellschaft Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für Produkte und Verfahren der Belimo Gruppe. Die Gesellschaft kann zudem Lizenzen, Patente und Handelsmarken im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten sowie Beteiligungen an oder Finanzierungen von Gesellschaften jeglicher Art durchführen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann auch Immobilien erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3 - Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 615'000.-- und ist eingeteilt in 615'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.--.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 - Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 5 - Beschränkung der Übertragbarkeit

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen. Die Gesellschaft kann die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Ein Aktionär bzw. ein Nutzniesser wird mit höchstens 5 Prozent der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen.

Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung mehr als 5 Prozent der Aktien halten, bleiben mit den von ihnen gehaltenen Aktien im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement Ausnahmen von der Eintragungslimite von 5 Prozent festlegen.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

Artikel 6 - Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen, und es können Sicherheiten an ihnen nicht durch Zession bestellt werden.

Artikel 7 - Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Artikel 9 - Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 10 - Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 11 - Traktandierungsrecht

Aktionäre mit Stimmrecht, welche Aktien im Nennwert von mindestens CHF 10'000.-- vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich

spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Artikel 12 - Form der Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

Artikel 13 - Stimmrecht

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10 Prozent der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann für die Ausübung des Depotstimmrechts oder aus sonstigem begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

Aktionäre, die mit mehr als 10 Prozent der Aktienstimmen im Aktienregister eingetragen sind, sind von der Stimmrechtsbeschränkung insofern befreit, als sie maximal die auf sie eingetragenen Aktien vertreten dürfen.

Artikel 14 - Vertretung

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der selbst nicht Aktionär sein muss.

Artikel 15 - Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 16 - Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Wird bei Wahlen das absolute Mehr in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktien-Nennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes
2. Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen
6. Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Artikel 17 - Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt.

Artikel 18 - Vorsitz der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 19 - Protokoll der Generalversammlung

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B Verwaltungsrat

Artikel 20 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Artikel 21 - Amtsdauer des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar. Sie können letztmals mit 70 Jahren noch für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Artikel 22 - Konstituierung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 23 - Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein damit beauftragtes Mitglied, beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 24 - Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie
3. Festlegung der Organisation
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (auch in Bezug auf Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen)
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 25 - Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder Teile derselben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

C Revisionsstelle

Artikel 26 - Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff OR umschriebenen Rechten und Pflichten und als Konzernprüfer einen oder mehrere Revisoren.

Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 27 - Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 28 - Gesetzliche und statutarische Reserven

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 29 - Bekanntmachungen, Publikationsorgane

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

BELIMO Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Prof. Dr. Hans Peter Wehrli
Präsident

History Statutenänderungen

- 27. April 1998: Generelle Statutenänderung
- 07. April 2003: Artikel 1 - Firma, Sitz
- 25. April 2005: Artikel 1 - Firma, Sitz
Artikel 2 - Zweck
Artikel 3 - Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien
Artikel 11 – Traktandierungsrecht
- 08. Mai 2006: Artikel 21 – Amtsdauer des Verwaltungsrates
Artikel 23, Absatz 1 – Beschlüsse des Verwaltungsrates
- 07. Mai 2007: Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien
Artikel 11 – Traktandierungsrecht
Artikel 21 – Amtsdauer des Verwaltungsrats
- 21. April 2008: Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien
- 29. März 2010: Artikel 6 – Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten